

Stadtrecht der Stadt Schortens

---

ENTWURF

**4. Änderung der Entgeltordnung  
der Stadt Schortens über die Erhebung von Entgelten  
für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertagesstätten**

Ziffer 7.3. erhält folgende Fassung:

Bei Nichtzahlung der Teilbeträge kann die Stadt das Kind aus der Kindertagesstätte ausschließen, wenn trotz Zahlungserinnerung der Rückstand mehr als 100,00 Euro beträgt.

Schortens, 27. Februar 2014

gez.

G. Böhling  
Bürgermeister